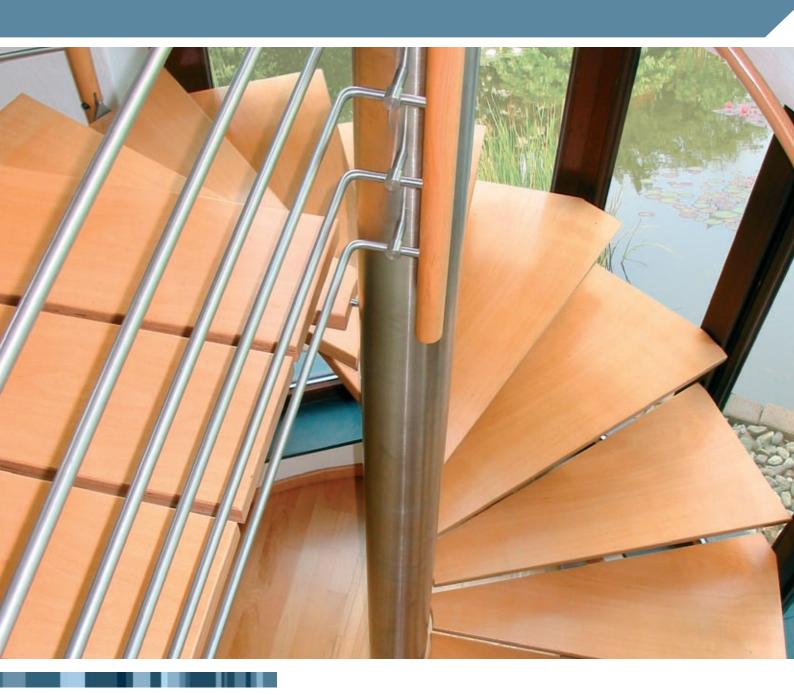




Richtlinie ChemVOCFarbV (Decopaint)





Die ChemVOCFarbV

Was ist die Decopaint-Richtlinie?

Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung – ChemVOCFarbV - Geltung ab 23.12. 2004)

Zweck dieser Verordnung ist es, den Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen in bestimmten Farben und Lacken zur Beschichtung von Bauwerken, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen sowie in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung zu begrenzen, um die aus dem Beitrag der flüchtigen organischen Verbindungen zur Bildung des bodennahen Ozons resultierende Luftverschmutzung zu vermeiden oder zu verringern. Ab 2007 sind nun auch Betriebe betroffen, die weniger als 5 t Lösemittel / Jahr verarbeiten. Bisher gab es lediglich gesetzliche Regelungen für Betriebe mit einem Lösemitteleinsatz von mehr als 5 t / Lösemittel pro Jahr.

Lacke mit einem bestimmten Gehalt an organischen Lösemitteln (siehe Tabelle) dürfen für bestimmte Anwendungen nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Hierzu gehören Beschichtungsmaterialien für die Applikation auf Fenstern, Treppen, Fußböden, Türen, Zargen und fest eingebaute Arbeiten wie Wand- und Deckenvertäfelungen.

Für welche Produkte gilt die Decopaint-Richtlinie nicht?

Lacksysteme für die Herstellung von Möbeln fallen nicht unter die Richtlinien der ChemVOCFarbV. Auch gilt diese Verordnung nicht für Systeme, die in Anlagen entsprechend der VOC-Verordnung (Lösemiteleinsatz > 5 t / Jahr) verarbeitet werden.

Produktkategorien

In der ChemVOCFarbV werden im Anhang 1 die Produkte in 12 verschiedene Produktkategorien unterteilt. Jeder Produktkategorie werden in Anhang 2 feste, typenbezogene VOC-Grenzwerte zugeordnet (für Wasser- und lösemittelhaltige Lacke). Die Grenzwerte in g VOC pro Liter Beschichtungsstoff gelten für die gebrauchsfertige Mischung inklusive Härter- und Verdünnerzusätze. Der tatsächliche VOC-Gehalt des Produktes darf den festgelegten Grenzwert nicht überschreiten.

Die Produktkategorie, der dazugehörige VOC-Grenzwert und der tatsächliche VOC-Gehalt der Applikationsmischung muss deutlich auf jedem Gebinde ausgewiesen sein.

Ab wann gilt die Decopaint-Richtlinie?

Für die Einführung der Richtlinie gelten zwei Zeitstufen. Die erste beginnt mit dem 01. Juli 2007, die zweite Zeitstufe dann wieder mit verschärften Grenzwerten hinsichtlich VOC ab 01.01.2010.

Für den Lackhersteller bedeutet das, dass ab dem 01.01.2007 keine Produkte mehr für die betroffenen Segmente in Verkehr gebracht werden, die nicht den vorgeschriebenen Grenzwerten entsprechen.

2



Die ChemVOCFarbV

Wie hoch liegen die VOC-Grenzwerte?

Für die einzelnen Anwendungsbereiche schreibt die ChemVOCFarbV jeweils verschiedene Grenzwerte an VOC fest. Insgesamt werden für 12 Produktgruppen aus den Bereichen Wasserlacke / Lösemittellacke Lösemittelgrenzwerte festgelegt. Die Grenzwerte in g VOC je Liter Beschichtungsstoff gelten für die gebrauchsfertige Mischung (Lack, Härter und Verdünnung).

Die Beschichtungsstoffe werden in 2 Typen unterteilt: Lb = Lösemittelbasis (Viskosität mit Lösemittel eingestellt), Wb = Wasserbasis (Viskosität wird mit Wasser eingestellt).

Produktkategorien mit geltenden VOC-Grenzwerten

	Produktunterkategorie	Тур	Stufe I (g/l) (ab 01.01.2007)	Stufe II (g/l) (ab 01.01.2010)
а	Innenanstriche für Wände und Decken (matt), Glanz < 25/60°	Wb Lb	75 400	30 30
b	Innenanstriche für Wände und Decken (glänzend), Glanz > 25/60°	Wb Lb	150 400	100 100
С	Außenanstriche für Wände aus Mineralsubstrat	Wb Lb	75 450	40 430
d	Holz- und Metallfarben für Gebäudedekorationen und - verkleidungen (Innen und Außen)	Wb Lb	150 400	130 300
е	Lacke und Lasuren für Gebäudedekorationen (Innen und Außen), einschließlich deckender Lasuren	Wb Lb	150 500	130 400
f	Hauchdünne Lasuren (durchschnittliche Trockenfilmdicke von < um)	Wb Lb	150 700	130 700
g	Grundierungen mit Versiegelungs- und/oder Verblockungs- eigenschaften	Wb Lb	50 450	30 350
h	Bindende Grundierung (Stabilisierung loser Substratpartikel oder Übertragung hydrophober Eigenschaften und/oder zum Schutz des Holzes vor Blaufärbung.	Wb Lb	50 750	30 750
i	Einkomponenten-Speziallacke	Wb Lb	140 600	140 500
j	Zweikomponenten-Reaktionslacke für bestimmte Verwendungszwecke wie z.B. Bodenbehandlung	Wb Lb	140 550	140 500
k	Multicolorlacke	Wb Lb	150 400	100 100
ι	Lacke für Dekorationseffekte	Wb Lb	300 500	200 200
Wb = Wasserlacke, Lb = Lösemittellacke				

3